

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MELLAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05.03.2024

5. Verordnung: Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung Mellau über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 i.d.g.F., verordnet

§ 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Mellau erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht
- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn
1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe wird gesondert in der Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren der Gemeindevertretung Mellau festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Mellau vom 21.10.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T o b i a s B i s c h o f b e r g e r



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Mellau,

Tel.: +43 (0)5518 22 04,

E-mail: gemeindeamt@mellau.at